

**RAHMENVEREINBARUNG
DER RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDEN
ZÜRICH-ST. ANTON UND ZÜRICH-WITIKON**

9. UND 30. NOVEMBER 2025

Art. 1 Grundlagen

¹ Die Rahmenvereinbarung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Zürich-St. Anton und Zürich-Witikon (folgend Rahmenvereinbarung) regelt die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchgemeinden gemäss § 22 Abs. 1 lit. g und § 64 des Kirchgemeindereglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (KGR) als übergeordnetes Recht sowie gestützt auf Art. 1 Abs. 4 der Kirchgemeindeordnungen der Kirchgemeinden Zürich-St. Anton und Zürich-Witikon (folgend die Kirchgemeinden).

² Die Zusammenarbeit in Form einer öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft wird durch die Kirchgemeinden selbst beaufsichtigt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen beiden Kirchgemeinden bildet der Seelsorgeraum St. Anton – Maria Krönung. Der Seelsorgeraum ist eine innerkirchliche Angelegenheit und wird von den Pfarreien St. Anton und Maria Krönung selbstständig organisiert.

² Die Kirchgemeinden verfolgen insbesondere drei Ziele:

- a. die Voraussetzungen zu schaffen für die Gestaltung eines vielfältigen, lebendigen und ansprechenden pastoralen, seelsorgerischen und liturgischen Angebots in beiden Pfarreien,
- b. Synergien zu nutzen, um administrative Aufgaben effizient erfüllen zu können,
- c. im Hinblick auf künftige finanzielle und personelle Engpässe Ressourcen optimal zu nutzen, um das Angebot in den Kirchgemeinden aufrechtzuerhalten.

³ Zur Verfolgung der Ziele arbeiten die Kirchgemeinden eng zusammen, unterhalten gemeinsame Ausschüsse, teilen das Personal, wo angebracht, und organisieren gemeinsame Aktivitäten.

Art. 3 Austausch

¹ Zur Besprechung von Anliegen, die beide Kirchgemeinden im Seelsorgeraum St. Anton – Maria Krönung betreffen, pflegen die Mitglieder beider Kirchenpflegen und die Pfarreileiter von St. Anton und Maria Krönung bzw. der Leiter des Seelsorgeraums einen engen Austausch, sie treffen sich regelmässig in gemeinsamen Sitzungen und die Kirchenpflegen setzen gemeinsame Ausschüsse ein.

² An den gemeinsamen Sitzungen erfolgen u. a. der Austausch von Informationen über personelle Angelegenheiten, pfarreiliche Aktivitäten und deren Koordination sowie die Beratung der finanziellen Belange.

³ Die Kirchenpflegen legen in einem gemeinsamen Reglement die organisatorischen Details zur Zusammenarbeit fest.

Art. 4 Personal

¹ Beide Kirchgemeinden können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen, die Aufgaben im gesamten Seelsorgeraum übernehmen. Die Anstellung erfolgt in derjenigen Kirchgemeinde, in der das Hauptarbeitspensum geleistet wird.

² Anstellung, Entlohnung und Änderungen der Aufgaben von gemeinsamen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgen im Einvernehmen mit der anderen Kirchgemeinde.

³ Für priesterliche Mitarbeiter ist eine Beschäftigung im gesamten Seelsorgeraum sicherzustellen.

⁴ Die Kirchenpflegen legen in einem gemeinsamen Reglement die weiteren Details fest, insbesondere zu Anstellung, Entlohnung, Fort- und Weiterbildungskosten sowie Spesen von gemeinsamen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Seelsorgeraums, unter Beachtung der Bestimmungen der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (AO).

Art. 5 Gemeinsame Aktivitäten

¹ Es können gemeinsame Aktivitäten durchgeführt werden, die von beiden Kirchgemeinden finanziell getragen sind.

² Zu den gemeinsamen Aktivitäten im Seelsorgeraum zählen etwa Firmkurse, Firmreisen, Firmung, Seniorenarbeit, Jugend- und Seelsorgeraumreisen sowie Ausflüge.

³ Die Kirchenpflegen setzen sich im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür ein, dass die gemeinsamen Aktivitäten auf beide Standorte aufgeteilt werden.

Art. 6 Kostenverteiler

¹ Der allgemeine Kostenverteiler berechnet sich im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder pro Kirchgemeinde und wird arithmetisch auf- bzw. abgerundet in 10%-Schritten.

² Wo die Rahmenvereinbarung keinen anderen Verteiler vorgibt, wird der allgemeine Kostenverteiler gemäss Abs. 1 angewandt.

³ Die prozentuale Aufteilung der Lohnkosten für gemeinsame Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seelsorgeraums gemäss Art. 4 richtet sich nach dem tatsächlichen Einsatz für die jeweiligen Kirchgemeinden.

⁴ Die Auslagen für gemeinsame Aktivitäten werden nach Anzahl der Teilnehmenden pro Kirchgemeinde verrechnet. Die Spesen der Begleitpersonen bei Reisen oder Ausflügen werden von beiden Kirchgemeinden zu gleichen Teilen übernommen.

⁵ Bei Kostenpositionen, in denen die Kostenzuteilung klar bestimmbar ist, können die Kirchenpflegen im gegenseitigen Einverständnis die entsprechende Kostenaufteilung anwenden.

⁶ Die Kirchenpflegen legen in einem gemeinsamen Reglement die Details zur Kostenverteilung fest und passen dieses regelmässig an die aktuellen Bedingungen an.

Art. 7 Änderungen und Beendigung der Zusammenarbeit

¹ Änderungen dieser Rahmenvereinbarung müssen gemäss Art. 15 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnungen der Kirchgemeinden Zürich-St. Anton und Zürich-Witikon von beiden Kirchgemeinden genehmigt werden.

² Jede Kirchgemeinde kann durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung die Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahrs kündigen. Vor der Kündigung informiert die kündigungswillige Kirchgemeinde die andere Kirchgemeinde schriftlich und begründet ihre Absicht. Allfällige Konflikte sind im Rahmen eines konstruktiven Dialogs und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu klären, bevor eine Kündigung erfolgt.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden Zürich-St. Anton und Zürich-Witikon per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie hebt alle früheren Vereinbarungen und allfällige mit diesem Erlass in Widerspruch stehende nachgeordnete Bestimmungen auf.

Die vorstehende Rahmenvereinbarung zwischen den Kirchgemeinden Zürich-St. Anton und Zürich-Witikon wurde an den Kirchgemeindeversammlungen vom 30. November 2025 in Zürich-St. Anton und vom 9. November 2025 in Zürich-Witikon angenommen.

Für die Kirchgemeinde Zürich-St. Anton

Der Kirchenpflegepräsident:
Andreas Heinle

Die Aktuarin:
Sonja Lüthi

Für die Kirchgemeinde Zürich-Witikon

Der Kirchenpflegepräsident:
Mauro Bernasconi

Die Aktuarin:
Karin Ciganek